



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

Vorrede.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

Vorrede.

Schon seit längern Jahren hatte ich während meiner frühern Beschäftigung als Anwalt und Richter dem Colonatsrechte als einem der wissenschaftlich und practisch interessantesten Theile des deutschen Rechts eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die nächste Veranlassung zu der gegenwärtigen Schrift, deren erste Abtheilung ich hiermit veröffentliche, gab aber der Umstand, daß mir durch die Güte meines Collegen, des Herrn Geheimen Regierungsraths Petri eine von ihm während seiner langjährigen frühern Stellung an beiden Obergerichten hieselbst angelegte Sammlung von hiesigen und Facultäts-Erkenntnissen zur literarischen Benutzung mitgetheilt wurde, deren größerer Theil sich auf Fälle aus dem Colonatsrechte bezog. Ich würde mich vielleicht darauf beschränkt haben, diese Erkenntnisse, nach weiterer Bervollständigung systematisch geordnet und mit Bemerkungen versehen, dem Drucke zu übergeben. Ein näheres

Studium der bezüglichen Literatur und die gleichzeitige Zusammenstellung des sich von mehreren Seiten in der Nähe darbietenden Stoffes, wozu unter andern eine Anzahl alter Salbücher und eine wenn auch ungeordnete doch in mehr als 800 Abschriften und Auszügen namentlich älterer Protocolle und Entscheidungen der Regierungs=Canzlei sich auf die verschiedenartigsten Gegenstände des Colonatsrechts erstreckende Sammlung ¹⁾ des verstorbenen Archivraths Knoch gehörten, überzeugten mich jedoch einerseits, daß ich mit Hülfe dieser und anderer Quellen statt eines Werkes der obigen Art etwas Vollständigeres herstellen könnte. Andererseits gelangte ich zu der Einsicht, daß ich damit nach dem Stande dieser Lehre neben der darüber vorhandenen ältern und neuern Literatur keine überflüssige Arbeit unternehmen würde. Namentlich vermißte ich in den betreffenden Schriften oft bei aller Reichhaltigkeit des Stoffes doch ein anschauliches Bild der allmählichen Entwicklung der colonatsrechtlichen

1) Dieselbe soll zunächst die Belege zu der S. 113 erwähnten Abhandlung enthalten, die den Titel führt: „Kurze Abhandlung von dem wahren Zustand und Beschaffenheit derer Meierstädtischen und Eysgenhörigen Güther, sodann von den Hagen = Viti = Königs = Amts = und Sattel = Freyen in der Graffschaft Lippe. Ehebem von dem Amtmann Küster zu Schötmar zusammengetragen, verbessert und mit archivalischen Urkunden erläutert von J. E. Knoch 1765.“ Nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft hat dies Manuscript nur geringen Werth, desto größern aber das in der Sammlung selbst gegebene, theilweise bis in das 14te Jahrhundert zurückreichende Material.

Grundsätze, dessen es aber zu einer richtigen Entscheidung der vorkommenden Fälle vorzugsweise auf einem Gebiete des Rechts bedarf, auf dem nicht so sehr juristischer Scharfsinn als der Faden der Geschichte uns sicher zu leiten vermag. Eine derartige Aufgabe habe ich mir nun namentlich bei dem gegenwärtigen geschichtlichen Theile der Schrift gestellt. Ob mir aber ihre Lösung gelungen ist, darüber können nur Andere entscheiden.

So viel über die Entstehung des Plans zu dieser Arbeit. Was aber die Art der Ausführung desselben betrifft, so mögen hier noch folgende Bemerkungen ihren Platz finden.

Daß ich die geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung und des Colonatsrechts als einen Theil der Geschichte überhaupt behandelt und deshalb zugleich aus dieser dasjenige hervorgehoben habe, was der erstern zur Erklärung dient, wird um so weniger einer besondern Rechtfertigung bedürfen, als es noch immer nicht genug erkannt worden ist, daß das Colonatsrecht ursprünglich mehr dem Gebiete des öffentlichen als dem des Privatrechts angehört und daß also der Gang der allgemeinen politischen Geschichte für dasselbe viel entscheidender geworden ist als für manche andere Rechtsinstitute.

Dagegen bedarf es vielleicht einiger rechtfertigen-

den Worte darüber, daß ich mich bei dem ganzen Werke hauptsächlich auf die Entwicklung und den jetzigen Zustand des Colonatsrechts im hiesigen Lande, also innerhalb eines verhältnißmäßig kleinen Theils der hier in Betracht kommenden Gebiete Norddeutschlands beschränkt habe. Wenn aber zuvörderst eben bei einer solchen Einrahmung das von mir gegebene Bild, wie ich hoffe, an Leben und Ausdruck gewonnen hat, was es an Ausdehnung verlor, und wenn ferner über der genauern Ausführung der in den Vordergrund gestellten Gegenstände dennoch der allgemeynere Hintergrund nicht versäumt worden ist, so glaube ich auf diese Weise auch dem hier nicht einheimischen Beschauer ein deutlicheres Gemälde vor die Augen gestellt zu haben, als wenn ich aus den verschiedenen Ländern Bruchstücke mosaikartig zusammengesezt, aber damit nichts Ganzes geliefert hätte.

Der Boden am Teutoburger Walde, durch die älteste deutsche Geschichte geweiht und nie einer Fremdherrschaft unterworfen, bietet ferner aber wie in Bezug auf die ältere deutsche Verfassung überhaupt so namentlich für diesen Theil des deutschen Rechts in Sprache, Sitten und Einrichtungen seiner Bewohner im Vergleich zu manchen andern Gegenden unseres Vaterlandes so vielfache Denkmäler der Vergangenheit dar, daß eine sorgfältige Benutzung und gehörige

Zusammenstellung derselben vielleicht zur Aufklärung mancher bisher noch zweifelhaften Punkte beitragen wird.

Endlich sind auch die Grundlagen des Colonatsrechts überall dieselben und sogar manche Abweichungen in den einzelnen Ländern bei tieferm Eindringen in das Wesen des ganzen Verhältnisses nur scheinbar oder unwichtig. Diejenigen Unterschiede aber, welche zwischen den hier dargestellten und den in einem bestimmten andern Lande geltenden Grundsätzen im einzelnen wirklich noch übrig bleiben, wird jeder an dem leitenden Faden der Geschichte leicht selbst ergänzen und erklären können. So viel es ohne Beeinträchtigung des obigen Gesichtspunkts geschehen konnte, habe ich übrigens auch auf andere, namentlich auf die benachbarten Länder bei meiner Darstellung Rücksicht genommen. Eine solche Vergleichung genügt aber auch, um zu zeigen, daß nicht allein das Colonatsrecht eines einzelnen deutschen Landes hier dargestellt, sondern damit zugleich das deutsche Colonatsrecht überhaupt, nur mit Zugrundelegung eines bestimmten Theils des deutschen Bodens, näher entwickelt worden ist.

Von dem zweiten speciellen und mehr dogmatischen Theile, der übrigens so wie auch die angehängte Sammlung gerichtlicher Erkenntnisse u. s. w. mit diesem allgemeinen und geschichtlichen einen gemeinschaft-

lichen Band mit fortlaufenden Seitenzahlen bilden soll, liegt mehr als die Hälfte fertig ausgearbeitet vor, und hoffe ich denselben daher in nicht zu langer Zeit nachfolgen lassen zu können. Am Schlusse denke ich ein den Gebrauch erleichterndes Register hinzuzufügen.

Freuen würde es mich, wenn die Veröffentlichung des gegenwärtigen Theils der Schrift Freunde des darin behandelten Gegenstandes veranlassen sollte, mir noch Beiträge für den zweiten Theil zu liefern, so wie ich ebenfalls Berichtigungen des hier Gegebenen mit Dank annehmen und berücksichtigen werde.

Die von mir Seite 23 aufgestellte Vermuthung, daß an der bekannten Stelle des Tacitus (Germania 26.): „agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur etc. statt vices: vicos zu setzen sei, finde ich, wie hier schließlich bemerkt werden mag, nachträglich als richtig bestätigt durch einen Aufsatz im neuesten Hefte der Monatschrift für Wissenschaft und Literatur S. 111, wornach jene Lesart neuerdings von mehreren Seiten in ähnlicher Weise vorgeschlagen ist und von dem Verfasser des Aufsatzes, Herrn Professor Waiz in Göttingen ebenfalls der frühern vorgezogen wird.

Detmold im Februar 1854.

